

Satzung des Verbandes der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist ein auf Dauer gerichteter, freiwilliger Zusammenschluss juristisch selbständiger, gemeinnütziger und rechtsfähiger Kleingartenvereine, vertreten durch deren Vorsitzende. Er ist vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig.

Er führt den Namen

Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland (abgekürzt VKH)

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

1. Er ist gemäß §21 des BGB ein nicht wirtschaftlicher Verein. Der VKH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der VKH ist selbstlos tätig. Er ist für das Anpachten/Bereitstellen der Pachtflächen für die Kleingartenvereine im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), §1, verantwortlich und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Er ist eine parteipolitisch unabhängige und konfessionell neutrale Vereinigung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Mitglieder durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der VKH (in weiterer Folge als Verband genannt) ist Rechtsnachfolger des VKSK, Kreisverband Hoyerswerda, Sparte Kleingärtner, und ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. 7123 seit dem 18.02.1990 registriert. Der Verband führt als Emblem eine stilisierte Sonnenrose neben dem Stadtwappen von Hoyerswerda.
5. Der VKH ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Der Sitz und der Gerichtsstand des VKH ist Hoyerswerda.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist

- a) die Förderung und Koordinierung der Kleingärtnerei und das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß BKleingG, §1, ermöglicht,
- b) die Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die fachliche Betreuung der Mitglieder zur Sicherung des Status der Gemeinnützigkeit der Kleingartenanlagen,
- d) die Sicherung des Pachtlandes über Pachtverträge sowie die Einordnung des Pachtlandes als Dauerkleingartenflächen im Sinne BKleingG,
- e) die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber den kommunalen und staatlichen Organen.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) auf den Satzungszweck bezogene, umfassende fachliche und rechtliche Betreuung sowie qualifizierte Beratung und Anleitung der Kleingartenvereine,
- b) die sich aus der Pacht zwischen dem Verband und den Grundstückseigentümern ergebenden Geschäftsbeziehungen. Die Nutzung der gepachteten Flächen wird vom Verband als Zwischenpächter mit den gemeinnützigen Kleingartenvereinen in einer Verwaltungsvollmacht gesondert geregelt.
- c) die Unterstützung der Kleingartenvereine bei der Durchsetzung und Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung und Sicherung der Gemeinnützigkeit,
- d) die Pflege der Geschichte und Tradition des Kleingartenwesens, insbesondere für den Wirkungsbereich des Verbandes,
- e) die Mitgliedschaft in Vereinigungen, Vereinen u. ä. auf nationaler Ebene, die sich mit der Förderung des Kleingartenwesens, des Umweltschutzes und der Landschaftsgestaltung befassen.

§ 3 Mitgliedschaft im Verband

1. Die Mitgliedschaft im Verband ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied im Verband kann jeder juristisch selbständige, rechtsfähige und eingetragene gemeinnützige Kleingartenverein gemäß BKleingG werden, der die Satzung des Verbandes anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorsitzenden des Kleingartenvereins wahrgenommen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Verbandes zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Bei Ablehnung kann Einspruch beim Vorstand des Verbandes innerhalb von vier Wochen eingelegt werden, über der Einspruch ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern. Sie können diesbezügliche Anträge stellen und Vorschläge an den Verband unterbreiten. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien für Vereinsaufgaben zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Vereinsangelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Verbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken, gefasste Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als sechs Monate im Rückstand, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft im Verband

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres
 - Ausschluss
 - Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden anteilig nicht erstattet.

Unbeeinträchtigt von der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Vereinbarung zwischen Kleingartenverein und Verband zur Nutzung von Pachtland bestehen.

Bei Kündigung der Verwaltungsvollmacht sowie dem Austritt aus VKH ist eine Verwaltungsgebühr bei Fortbestand des Nutzungsverhältnisses an den Verband zu entrichten. (Höhe wird in der GEBÜHRENORDNUNG geregelt.

2. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des Verbandes oder gegen das Bundeskleingartengesetz verstößt. Das Mitglied ist zu hören und kann die Organe des Verbandes anrufen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand des Verbandes Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes außer den finanziellen Verpflichtungen der gewählten Vertreter in den Organen des Verbandes.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedes in den Organen des Verbandes.

§ 6 Verbandsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der in den Kleingartenanlagen verpachteten Kleingartenparzellen zum 30.10. des Vorjahres.

Die Modalitäten zur Zahlung sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- I. die Mitgliederversammlung**
- II. der Vorstand (gemäß § 26 BGB).**

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine bzw. je einem ihrer satzungsgemäßen Vertreter, dem Vorstand des Verbandes, und den Buch- und Kassenprüfern des Verbandes.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- c) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen.
- d) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat bis spätestens vier Wochen (Postausgang des Verbandes) vor dem Versammlungstag unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Vorstand des Verbandes zu erfolgen.
- e) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht
 - den Finanz- und Haushaltsplan des Jahres
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vermögensentscheidungen
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Mitgliedschaft und Mitarbeit in nationalen Gremien
 - Ordnungen und Richtlinien des Verbandes
 - die Suspendierung von Vorstandsmitgliedern
 - die Bestellung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie deren Leiter
 - die Bestellung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden bisheriger Vorstandsmitglieder bis zur nächsten erweiterten Mitglieder-/Wahlversammlung.
 - über die Einberufung einer außerordentlichen erweiterten Mitgliederversammlung zur Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Vereinszweckes
- f) Die erweiterte Mitgliederversammlung nach §7, Abs. 2 entscheidet über
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Beschlüsse zur Satzung
 - Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes
 - Auflösung des Vereins
- g) Durch die Versammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- h) Die Mitgliederversammlung ist nur nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- i) Die Mitgliederversammlung des VKH entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- j) Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung in die Organe einzubringen. Geschieht dies nicht bis zur Einladung kann ein solcher Antrag nur beraten, jedoch nicht beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann diese Punkte als Tagesordnungspunkte für die nächste Versammlung festlegen.
- k) Anträge zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vor seiner Durchführung schriftlich im Wortlaut im Vorstand des Verbandes einzureichen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

- l) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel öffentlich per Handzeichen bzw. Stimmschein. Auf Verlangen von mindestens 40% der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.
Die geforderte schriftliche Abstimmung ist beim Vorstand 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu beantragen
- m) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- n) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll im Wortlaut zu erfassen.
- o) Der Vorstand des Verbandes hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand fordert oder wenn Anerkennungsbehörden dies fordern.

2. Erweiterte Mitgliederversammlung als Delegiertenversammlung

- a) Im 4 -Jahre-Rhythmus wird die Mitgliederversammlung in erweiterter Form als Wahlversammlung mit Delegierten der Mitgliedsvereine durchgeführt. Delegierte sind die Mitglieder des Verbandes entsprechend dieser Satzung §3, Punkt 2, die Mitglieder des Vorstandes, die Buch- und Kassenprüfer und die Delegierten der Mitgliedsvereine, die lt. Delegiertenschlüssel zu wählen sind.
Der Delegiertenschlüssel der Mitgliedsvereine ergibt sich aus der Anzahl der verpachteten Gärten des Vereins geteilt durch 40, es wird über xx,5 immer aufgerundet.
- b) Die Wahlen erfolgen nach der geltenden Wahlordnung.
- c) Für die Wahlen ist in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen. Dieser obliegt auch eine Prüfung der Mandate.
- d) Wahlberechtigt sind nur Delegierte nach §7, Pkt. 2 a)
- e) Jeder Delegierte kann kandidieren oder von einem Verbandsmitglied zur Wahl vorgeschlagen werden.
- f) Bei Nichtanwesenheit des Kandidaten muss seine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.
- g) Die Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

3. Der Vorstand des VKH

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des VKH. Er ist der Mitgliederversammlung rechen-schaftspflichtig. Der Vorstand wird auf die Dauer von **vier** Jahren gewählt.
- b) Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- c) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter für Geschäftsführung
 - dem Schatzmeister

- d) der erweiterte Vorstand mit besteht aus:
- dem Schriftführer
 - dem Fachberater für Garten, Umwelt und Ökologie
 - dem Fachberater für Versicherung
 - dem Fachberater für Statistik und Datenerfassung

Die fachlichen Befugnisse regeln sich nach der Geschäftsordnung des Vorstandes.

- e) Der VKH wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten.
- f) Im Zahlungsverkehr ist der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigt
- g) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat und wird vom Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden und weitere drei Mitglieder anwesend sind.
- h) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des amtierenden stellvertretenden Vorsitzenden.
- i) Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine monatliche Ehrenamts-pauschale ist gemäß rechtlicher Bestimmungen möglich. Sie wird durch die Mitglieder-versammlung mit dem Haushaltsplan bestätigt.
- j) Beträge, die oberhalb der steuerlichen Freigrenze liegen sind entsprechend durch den Verband zu versteuern.
- k) Entstehende Nebenkosten und Auslagen durch die Vorstandsarbeit werden gegen Nachweis zu erstatten.
- l) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so - ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu berufen.

§ 8 Finanzielle Mittel des Verbandes

- a) der Verband finanziert seine Tätigkeit aus
- Beiträgen der Mitglieder
 - Umlagen für Pachtverwaltung
 - Zuwendungen und Spenden
 - Sonstige Einnahmen
- b) Erzielte Einnahmen sind für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.
- c) Der Vorstand des Verbandes erarbeitet jährlich einen Finanz- und Haushaltsplan.
- d) Die Mitgliedsbeiträge, sonstigen Umlagen und die Pachtverwaltungsgebühr werden in Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Kassenprüfung des Verbandes

1. Die erweiterte Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens drei Kassenprüfer.
Sie können nicht Mitglied des Vorstandes nach §7 dieser Satzung sein. Jede Kassenprüfung erfolgt durch mindestens zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und jährlich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Die Arbeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Es kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden.
Entstehende Nebenkosten durch Wahrnehmung der obigen Pflichten sind gegen Nachweis zu erstatten.

§ 10 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch die Auszeichnungsordnung des VKH geregelt.

§ 11 Satzungsänderungen

Der Vorstand des Verbandes ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendige redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur durch mindestens Zweidrittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gestellt werden.
2. Über die Abstimmung zur Auflösung des Verbandes ist eine außerordentliche erweiterte Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages gemäß §7, Kapitel I, Pkt. 4, dieser Satzung einzuberufen. Eine Auflösung des VKH kann nur durch mindestens Zwei-Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen gemäß §2, Abs. 3, BKleingG einzusetzen und anteilig den Mitgliedern (gemeinnützige Vereine) des Verbandes im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen zuzuführen. Diese Rückführungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Kleingartenwesens) eingesetzt werden. Dazu ist eine Abstimmung mit dem Finanzamt notwendig.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung bzw. das Registergericht oder eine andere Institution nicht andere Personen dafür bestellt.
5. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Verbandes dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 13 Inkraftsetzung

Die Satzung wurde durch Beschluss des Vorstandstages am 23.11.2019 neu gefasst und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Hoyerswerda, 23.11.2019



.....
Karl-Heinz Wiebach
Verbandsvorsitzender